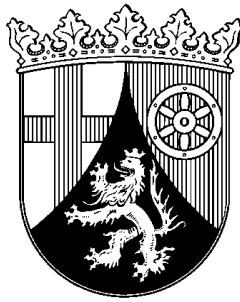


4 K 438/16.MZ



Verkündet am: 6. April 2017

Veröffentlichungsfassung!

gez. Altheim

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Mitgliedschaft

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2017, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richterin am Verwaltungsgericht Riebel
Richterin Dr. Zorn
ehrenamtlicher Richter Flugkapitän Lonnes
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Martin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

- 1 Die Klägerin ist examinierte Krankenpflegerin. Sie begehrt die Feststellung, dass sie kein Mitglied der beklagten Pflegekammer ist.
- 2 Mit Gesetz vom 19. Dezember 2014 erfolgte eine Novellierung des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz – HeilBG – dahingehend, dass eine Landespflegekammer eingerichtet wurde. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7, Abs. 2 HeilBG sind grundsätzlich alle Personen, die im Land Rheinland-Pfalz einen der folgenden Pflegeberufe ausüben
- 3 - Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- 4 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- 5 - Altenpflegerin/Altenpfleger
- 6 kraft Gesetzes Mitglied in der neu errichteten Pflegekammer.

- 7 Zum Zweck der Arbeitsaufnahme der Pflegekammer ab dem 1. Januar 2016 wurde im Sommer 2015 ein Gründungsausschuss eingerichtet, dem u.a. die Aufgabe zukam, die Daten der nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in Frage kommenden Personen zusammenzutragen. Die Wohnanschrift der Klägerin wurde durch ihren Arbeitgeber, den Kreisverband Westerwald des Deutschen Roten Kreuzes an den Gründungsausschuss übermittelt. In der Folge wurde die Klägerin mehrfach angeschrieben und aufgefordert, den beigefügten Meldebogen auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und eine beglaubigte Kopie ihrer Berufsurkunde vorzulegen. Mit Schreiben der Landespflegekammer vom Februar 2016 wurde sie über ihre Meldepflicht nochmals belehrt sowie darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen ihre persönliche Meldepflicht mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 500,00 € geahndet werden könnten. Ihr wurde eine Frist gesetzt, den Meldebogen zurückzusenden sowie die beglaubigte Kopie ihrer Berufsurkunde bis zum 31. März 2016 vorzulegen. Für den Fall, dass sie dem nicht nachkomme, wurde ihr Festsetzung eines solchen Ordnungsgeldes in Aussicht gestellt.
- 8 Mit bei Gericht am 18. April 2016 eingegangenem Schriftsatz hat sie Klage erhoben, mit der sie vorträgt, die Regelungen des Heilberufsgesetzes mit denen die Verkammerung von Angestellten in Pflegeberufen geregelt seien, verstießen gegen das Grundgesetz und seien damit verfassungswidrig.
- 9 Für die normative Regelung der Zwangsmitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung fehle es dem Land Rheinland-Pfalz schon an der Gesetzgebungskompetenz. Es handele sich dabei um eine Angelegenheit der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit. Der Bund habe jedoch bereits im Rahmen des Gesetzes über Berufe in der Krankenpflege (KRPfG) und des Berufsbildungsgesetzes (BBIG) von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Insbesondere Regelungen der Berufszulassung dürften einer Pflegekammer nicht anvertraut werden. Auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst des Bundes begrenzten die Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Errichtung einer Pflegekammer.
- 10 Darüber hinaus verletze der Gesetzgeber durch die Errichtung der Pflegekammer Grundrechte.

- 11 Zum einen verstoße die Errichtung einer Pflegekammer gegen die negative Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG. Die Errichtung einer Pflegekammer sei überflüssig, weil die Aufgaben, die sie nach dem Gesetz erfüllen solle, ebenso gut von den Gewerkschaften erfüllt werden könnten und von ihnen tatsächlich seit langem erfüllt würden. Die Gewerkschaften aber beruhen auf dem Prinzip des freiwilligen Beitritts. Sie folgten damit dem Verfassungsprinzip der freien Verbandsbildung, das der grundgesetzlichen Forderung nach größtmöglicher Freiheit des Individuums weit eher entspreche als das staatlich verordnete öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Pflichtmitgliedschaft tun könnten. Der sich durch die Begründung einer Zwangsmitgliedschaft vollziehende Eingriff in die Vereinigungsfreiheit bestehender Organisationen müsse sich, um zulässig zu sein, durch kollidierendes Verfassungsrecht rechtfertigen können und sich auf dasjenige beschränken, was zur Erreichung der intendierten Ziele tatsächlich erforderlich sei. Eine vollständige und unvermittelte Verdrängung bestehender Verbandsstrukturen, die sich über Jahrzehnte aufgebaut hätten, durch eine öffentlich-rechtliche Zwangsorganisation lasse sich nicht mehr als grundrechtsschonender Ausgleich zwischen Art. 9 Abs. 1 GG und dem Bedürfnis wirksamer Regulierung der Pflegeberufe verstehen. Vielmehr würde der Zielkonflikt dann einseitig zu Lasten der grundrechtlichen Wertentscheidung des Art. 9 Abs. 1 GG aufgelöst.
- 12 Anders als die Beklagte meine sei der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG für die Abwehr von Mitgliedschaften in öffentlich rechtlichen Zwangsverbänden eröffnet. Es sei an der Zeit – wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert habe – erneut zu hinterfragen, ob aufgrund der veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, einem allgemein erkennbaren Gang weg von Einheit und Vereinigung hin zu mehr Diversität und Selbstbestimmung die Auffassung noch vertreten werden könne, der Schutz gegen Zwangsmitgliedschaften werde allein durch Art. 2 Abs. 1 GG erreicht. Sie verweist auf die Gründung der Landespflegekammer in Bayern. Dort beruhe die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung auf freiwilliger Basis und sei beitragsfrei.
- 13 Darüber hinaus verstoße die Einrichtung der Pflegekammer auch gegen Art. 9 Abs. 3 GG. Der Staat dürfe durch Errichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften

nicht das freie Verbandswesen unterlaufen und den freien Vereinigungen durch Pflichtmitgliedschaften in parallelen öffentlich-rechtlichen Verbänden die Lebensmöglichkeit nehmen. Vor allem Gewerkschaften sei sowohl der Bestand als auch die ungestörte Ausübung ihrer koalitionsgemäßen Tätigkeit garantiert; ein Einbruch in ihr Aufgabengebiet durch Errichtung einer staatlichen Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft verletze sie in diesem verfassungsmäßig geschützten Recht. Mit der Etablierung der Pflegekammer verbinde sich vorliegend insbesondere die Gefahr, dass die Mitglieder der Pflegeberufe ihren Gewerkschaften in massivem Umfang den Rücken zuehrten und den bestehenden Gewerkschaften in der Konkurrenz mit der pflichtmitgliedschaftlichen Organisation der Entfaltungsräume faktisch wegbreche. Der bisher bereits geringe Organisationsgrad der Mitglieder von Pflegeberufen lasse es als wahrscheinlich erscheinen, dass den Gewerkschaften kein hinreichender Entfaltungsraum mehr bleibe. Insbesondere sei die individualvertragliche Beratung von Mitgliedern der Pflegeberufe oder die Aushandlung individualvertraglicher Arbeitsbedingungen durch die Pflegekammer nicht zulässig.

- 14 Schließlich verstoße die Errichtung der Landespflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft gegen die verfassungsmäßigen Grenzen aus Art. 2 Abs. 1 GG. Zwangsverbände seien nach ständiger Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn sie öffentlichen Aufgaben dienen und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig sei. Dies sei dann der Fall, wenn der Kammer vom Gesetzgeber legitime öffentliche Aufgaben zugewiesen würden, um deren Willen die Zwangsmitgliedschaft angeordnet werden dürfe. Zu diesen legitimen öffentlichen Aufgaben gehöre nicht die Wahrnehmung des sog. allgemeinpolitischen Mandats, sondern Aufgaben, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft bestehe, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden könnten, noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählten, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen müsse. Im Bereich der Pflege bestünden aber bereits staatliche Institutionen und Träger der Selbstverwaltung, mit denen der Dreiklang der erwünschten Ziele „Standesvertretung, Standesaufsicht und Standesförderung“ in wichtigen Teilbereichen annäherungsweise gleichermaßen erreicht werden könne. Darüber hinaus wiesen zahlreiche Berufsverbände und

Gewerkschaften im Rahmen der Pflegeberufe einen bereits hohen Organisationsgrad, eine sinnvolle Spezialisierung (hohe Expertise einzelner Verbände etwa konkret in der Altenpflege, dagegen berufspolitisches Knowhow bei den Gewerkschaften) und ein entsprechendes Gewicht in der öffentlichen Wahrnehmung auf.

- 15 Selbst für den Fall, dass man von einer Wahrnehmung legitimer öffentlicher Aufgaben durch die Pflegekammer ausgehen wollte, schränke das Gebot der Verhältnismäßigkeit den Kreis der von einer pflichtmitgliedschaftlich verfassten Organisation wahrnehmbaren Aufgaben nachhaltig ein. Durch die Pflichtmitgliedschaft würden ihre Grundrechte in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Für die Mitglieder der Pflegeberufe seien Berufswechsel und das Ausscheiden aus dem erlernten Beruf eher die Regel als die Ausnahme. Es erweise sich daher als unangemessen und unverhältnismäßig, jeden, der die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung erworben habe, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Ausübung des Berufs als Pflichtmitglied in die Kammer einzubeziehen. Dies sei aber gerade in § 1 Abs. 1 HeilBG für die Beklagte vorgesehen und verstoße damit gegen die Berufsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit.
- 16 Außerdem kollidiere die Einführung der Berufskammer mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Die Mitglieder der Pflegeberufe übten ihre Tätigkeit ganz überwiegend in abhängiger Beschäftigung aus. Sie unterlägen dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der über die Ausübung der Tätigkeit in zeitlicher und fachlicher Hinsicht verfüge und Verstöße durch das Instrument des Arbeitsrechts ahnden könne. Über die staatliche Berufsaufsicht und die arbeitsrechtliche Kontrolle des Arbeitgebers hinausgehende staatliche Berufsaufsicht bedürfe es für diese Berufsgruppe nicht. Aufgrund ihrer abhängigen Beschäftigung verfügten die Mitglieder der Pflegeberufe auch nicht über ein Maß an Selbstorganisation und Selbstbestimmung, das es ihnen ermöglichen würde, beschlossene Selbstverwaltungspflichten einer Pflegekammer autonom umzusetzen. Das enge die mit der Selbstverwaltung intendierte Selbstorganisation und damit den Gestaltungsspielraum einer Pflegekammer gegenüber klassischen Kammerorganisationen erheblich ein. Weiterbildungsverpflichtungen einer

Pflegekammer beseitigten das Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht und gingen daher ins Leere, wenn sie mit den Arbeitgebern nicht abgesprochen und koordiniert seien. Ein unabgestimmter Selbstorganisationsversuch abhängig Beschäftigter rufe daher eher ein erhebliches und dem Stand der Pflegeberufe sowie dem Miteinander von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht förderliches Konflikt- wie Frustrationspotenzial hervor, als eine Verbesserung der Pflegequalität.

17 Die Klägerin beantragt,

18 festzustellen, dass es sich bei ihr nicht um ein Mitglied der Beklagten handele.

19 Die Beklagte beantragt,

20 die Klage abzuweisen.

21 Sie trägt zur Begründung vor, die Klägerin stütze ihre Feststellungsklage auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen das rheinland-pfälzische Heilberufsgesetz. Diese seien unbegründet:

22 Zunächst liege ein Verstoß gegen die Gesetzgebungskompetenz nicht vor. Von der Verkammerung seien Personen betroffen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausübten und es würden zusätzliche Einschränkungen und Spezifikationen vorgenommen. Damit sei ein Verstoß gegen die unmittelbare Gesetzgebungskompetenz im Zusammenhang mit Bundesbeamten nicht ersichtlich. Auch ein Verstoß gegen die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes liege nicht vor. Sie beziehe sich unter anderem auf die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe. Davon seien ausschließlich Regelungen umfasst, die den Zugang zu einem Beruf regelten, Ausübungsregelungen – wie sie im Heilberufsgesetz geregelt seien – gehörten dagegen nicht zum Gegenstand der Bundesgesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG.

23

Entgegen der klägerischen Auffassung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 1 GG nicht eröffnet.

- 24 Ebenso liege kein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 GG vor. Es handele sich dabei nicht um ein Individualgrundrecht, sondern um die Rechtsstellung, die z.B. Gewerkschaften zugewilligt werden solle. Insoweit bestünden schon Zweifel daran, ob die Klägerin einen solchen Rechtsverstoß überhaupt rügen könne. Die der Pflegekammer vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben wichen zu weit von denjenigen ab, die den Gewerkschaften zugewiesen seien. Insbesondere zähle zu den Hauptaufgaben einer Gewerkschaft nicht, fachliche Berufspolitik zu betreiben, sondern Tarifabschlüsse für die betroffenen Mitglieder auszuhandeln.
- 25 Schließlich liege auch der von der Klägerin geltend gemachte Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG nicht vor. Die allgemeine Handlungsfreiheit bilde den Grundrechtsmaßstab, wenn es um Pflichtmitgliedschaften in Kammern und Verbänden gehe. Die legitimen Kammeraufgaben seien in § 3 Abs. 2 HeilBG normiert. Dabei sei eine deutliche Erweiterung der Aufgaben über diejenigen, die das frühere HeilBG den damals bereits existierenden Kammern zugewiesen hatte, festzustellen. Die Hauptzielrichtung, was die Einrichtung der Pflegekammer angehe, ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung. Danach gehe es vor allem um die Qualitätssicherung in der Pflege, gleichzeitig die wirksame Interessenvertretung der Pflegeberufe im Zusammenhang mit der Rechtsetzung und Entscheidungen des Gesundheitswesens sowie die Gewährleistung qualifizierter Weiterbildung der Kammermitglieder. Dabei handele es sich um legitime ordnungs- und fachpolitische Ziele; die Verkammerung sei auch geeignet diese Ziele zu erreichen. Ein milderer Mittel, das die Erforderlichkeit einer Pflichtmitgliedschaft ausschließen würde, sei nicht ersichtlich. Nur wenn alle Pflegekräfte an einer Kammer verpflichtend durch Mitgliedschaft beteiligt seien, könne ihr wirksam Stimme und Kraft verliehen werden, die sie für die Erreichung der vorgegebenen Ziele benötige. Die Pflichtmitgliedschaft solle vermeiden, dass die Abhängigkeit der Meinungsbildung von finanzstarken Gruppenvertretern und Mitgliedern beeinflusst werden könne, die bei einer freiwilligen Mitgliedschaft entstehen könnten. Diese Parteinahme solle zugunsten der neutralen

allumfassenden Interessenvertretung vermieden werden. Es sei nicht ersichtlich, dass es andere Organisationen gebe, die die Aufgaben ebenso effizient und umfangreich wahrnehmen und verfolgen könnten, sodass die Erforderlichkeit einer durch Pflichtmitgliedschaft geprägten Kammer nicht in Frage zu stellen sei.

- 26 Schließlich stelle sich die Verkammerung mit Pflichtmitgliedschaft auch als verhältnismäßig im engeren Sinne dar. Die Verpflichtungen für das einzelne Mitglied ergäben sich aus der Beitragspflicht und aus einer Beachtung der eigenen gewissenhaften Berufsausübung. Damit sei die Beschränkung nicht im elementaren Bereich der persönlichen Freiheit des einzelnen Mitgliedes anzusiedeln. Dem gegenüber stünden mit einer konzentrierten Interessenvertretung des Berufsstands, der Möglichkeit der Schlichtung berufsbezogener Streitigkeiten und auch der Koordinierung persönlicher Fortbildung und Interessenvertretung bei Gesetzgebungsverfahren Vorteile, die auch für den einzelnen wirkten. Kammerbeiträge würden zu nichts anderem als zur Finanzierung der legitimen öffentlichen Aufgaben verwandt werden. Dabei handele es sich nicht um ein allgemein politisches Mandat. Es sei auch nicht dargetan, dass es eine Verbandszeitschrift mit Beiträgen zu allgemein politischen Fragen geben werde. Die Kammer stelle einen eigenen Haushaltsplan auf, der von der Vertreterversammlung verabschiedet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werde.
- 27 Auch das Direktionsrecht des Arbeitgebers werde durch die eingerichtete Pflegekammer nicht beschränkt. Vielmehr argumentiere die Klägerin in erster Linie politisch. Es sei aber unbestritten eine politische Entscheidung eines Bundeslandes, ob eine Pflegekammer gegründet werde oder nicht. Im vorliegenden Rechtsstreit sei ausschließlich zu prüfen, ob das betroffene Gesetz gegen höherrangiges Recht verstoße. Dies sei aber hier nicht der Fall.
- 28 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den übrigen Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- 29 Die Klage ist als Feststellungsklage gem. § 43 VwGO zulässig. Sie ist statthaft, der Grundsatz der Subsidiarität nach § 43 Abs. 2 VwGO steht ihr nicht entgegen, da die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer durch Gesetz eintritt, also keines weiteren Vollzugakts bedarf. Damit kann die Klägerin ihre Rechte nicht auf andere Weise, insbesondere durch Gestaltungs- oder Leistungsklage, schneller oder besser durchsetzen.
- 30 Der Feststellungsklage liegt auch ein hinreichend konkretes Rechtsverhältnis zu Grunde, es wird um die Mitgliedschaft bzw. Nichtmitgliedschaft in der beklagten berufsständischen Kammer, einer nach § 2 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl.2014 S. 302 ff.) – HeilBG – rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung gestritten (vgl. Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 10. Auflage 2016, § 18 Rn. 11). Dabei hat die Beklagte keinen Verwaltungsakt erlassen, sich aber berüht, die Klägerin treffe eine bestimmte Pflicht, nämlich die der Vorlage ihrer Berufsurkunde und darüber hinaus der Klägerin auch bereits für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht die Verhängung eines Bußgeldes angedroht. Darüber hinaus hat die Klägerin auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Klärung der Rechtsfrage. Ihr ist es insbesondere nicht zuzumuten, einen Bußgeldbescheid gegen sich ergehen zu lassen.
- 31 Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg.
- 32 Die Klägerin als examinierte Krankenpflegerin kann nicht geltend machen, sie sei kein Mitglied der Beklagten. Sie unterfällt dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 – HeilBG – und übt ihren Beruf gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG in Rheinland-Pfalz aus. Die von der Klägerin allein geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Errichtung der Beklagten greifen nicht durch.

- 33 Zunächst ist ein Verstoß gegen die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers (Art. 30, 70 ff. GG) nicht ersichtlich.
- 34 Die normative Regelung der Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung stellt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG eine Angelegenheit der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit dar. In deren Anwendungsbereich haben die Länder gem. Art. 72 Abs.1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Regelungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Da der Bund durch das Gesetz über Berufe in der Krankenpflege (KrPfG) und das Berufsbildungsgesetz (BBiG) seine Kompetenz nur partiell in Bezug auf die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Berufswahl Gebrauch gemacht hat, also Regelungen der Berufszulassung zu den – akademischen und nicht akademischen – Heilberufen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG), wozu auch die Verleihung solcher Zusatzbezeichnungen gehört, die einer Zulassung zu einem neuen Beruf gleichkommen, getroffen hat, bleiben die Länder für den Bereich der Berufsausübungsregelungen, zu dem auch das Recht zur Bildung berufsständischer Organisationen gehört, regelungsbefugt (vgl. OVG RP Urteil vom 9. Dezember 2008 – 6 A 10726/08 –, juris). Das Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz regelt die Aufgabenzuweisung der Berufskammern in § 3 Abs. 1 und 2. Dabei enthält es neben Berufsausübungsvorschriften (§ 3 Abs. 2 Nr. 4, 6) auch Regelungen der Fort- und Weiterbildung (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 - 9) sowie zur Wahrnehmung und Mitwirkung an Belangen der Qualitätssicherung im Rahmen der Zuständigkeit der Berufskammer (§ 3 Abs. 2 Nr. 10).
- 35 Berufszulassungsregelungen finden sich dabei dagegen, ebenso wie bei der Definition der Kammermitgliedschaft in § 1 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 4 HeilBG, nicht. Die in diesem Zusammenhang kritisch gesehene Ausweitung der Pflichtmitgliedschaft auf die Pflegehelferberufe hat der Gesetzgeber bewusst gerade nicht vorgenommen (vgl. LT-Drs. 16/3626, S. 65; BVerfG, Urteil vom 24. Oktober 2002 – 2 BvR 1/01 –, BVerfGE 106, 62).
- 36 Auch hinsichtlich der qualitätssichernden Regelungen in § 3 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Abs. 3 HeilBG ist für das Gericht eine fehlende Gesetzgebungskompetenz nicht ersichtlich. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bezieht sich nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG auf die Bereiche der Sozialversicherung und des

Arbeitsrechts. Diese dürfen die Länder nicht durch eigene Regelungen ausfüllen. Dies ist jedoch im Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz nicht geschehen. Vielmehr werden hier im Rahmen der Zuständigkeit der Berufskammer lediglich die Kammermitglieder verpflichtet, nicht dagegen Dritte, wie die Leistungserbringer.

- 37 Gleiches gilt für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst nach Art. 71, 73 Nr. 8 GG. Ein Kompetenzkonflikt für bundesangestellte Pflegekräfte durch Regelungen des Heilberufsgesetzes ist für das Gericht nicht erkennbar. Die der Pflegekammer zugewiesenen Regelungskompetenzen dürfen diejenigen des Bundes als Dienstherr nicht verdrängen, sondern müssen dem standesrechtlichen Bereich verhaftet bleiben. Diese Grenze wird vorliegend ersichtlich nicht überschritten.
- 38 Die Errichtung der Landespflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft verstößt auch nicht gegen Grundrechte. Verfassungsrechtlicher Prüfmaßstab ist Art 2 Abs. 1 GG, wenn durch die Pflichtmitgliedschaft ein grundgesetzlich speziell geregelter Freiheitsbereich nicht betroffen ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist vorliegend weder Art. 9 Abs. 1 GG noch Art. 9 Abs. 3 GG einschlägig.
- 39 Der Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG ist nicht tangiert.
- 40 Nach ganz herrschender Rechtsprechung und Literatur schützt Art. 9 Abs. 1 GG nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Juli 1959 – 1 BvR 394/58 –, BVerfGE 10, 89, 102; BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 1974, – 1 BvR 430/65 –, BVerfGE 38, 281, 297; Urteil vom 1. März 1979 – 1 BvR 532/77 –, BVerfGE 50, 290, 353; Deter, Rechtliche Zulässigkeit und mögliche Kompetenzen einer Pflegekammer in Niedersachsen, Gutachten vom 24. August 2012, S. 11 m.w.N.; alle juris). Der Schutz der Vereinigungsfreiheit greift dann ein, wenn es um einen privatrechtlichen Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen geht, der auf Dauer angelegt ist, auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgt, zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes konstituiert ist und eine organisierte Willensbildung aufweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juli 1998 – 1 C 32/97; BVerfG, Beschluss vom 7.12.2001 – 1 BvR 1806/98 – und Beschluss vom 13. Dezember 2006 – 1BvR 2084/05 –, alle juris). Er umfasst auch die Freiheit, aus solchen

Vereinigungen wieder auszutreten oder ihnen fern zu bleiben. Insoweit besteht auch eine „negative Vereinigungsfreiheit“. Dagegen steht dem einzelnen Bürger die freie Bildung öffentlicher Organisationsformen nicht offen, demgemäß schützt Art. 9 Abs. 1 GG auch nicht die Freiheit, solchen Vereinigungen fern zu bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juli 1998, a.a.O., Rn. 16, 17).

- 41 Auch ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 GG ist nicht ersichtlich. Dass der Gesetzgeber durch die Errichtung der Pflegekammer das freie Verbandswesen unterlaufen und den freien Vereinigungen durch die Pflichtmitgliedschaft in einem parallelen öffentlich-rechtlichen Verband die Lebensmöglichkeiten nehmen könnte, hat das Gericht bereits mit Urteil vom 21. Februar 2014 (4 K 1610/13.MZ, juris) verneint.
- 42 Maßstab für den Schutz gegen die Inanspruchnahme als Mitglied einer Körperschaft mit Pflichtmitgliedschaft ist vielmehr nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dem sich auch das erkennende Gericht anschließt, das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 1. März 1979, a.a.O., m.w.N.; Roßbruch, Zur rechtlichen Zulässigkeit von Pflegekammern, PflR 2013, 530, 539 m.w.N.; a.A.: Martini, Die Pflegekammer – verwaltungspolitische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen, Monographie 2014, S. 119 ff.; ders., Die Pflegekammer - Segen oder Fluch für die Pflegeberufe?, GewArch, Beilage WiVerw 4/2016, S. 253, 271 ff. - juris). Es schützt davor, Mitglied in „unnötigen“ Körperschaften werden zu müssen. Diese Vorschrift stellt ein hinreichendes Abwehrinstrumentarium gegen unnötige Pflichtverbände dar und erlaubt damit auch, dem Prinzip der freien sozialen Gruppenbildung, das Art. 9 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 18. Dezember 1974 a.a.O. und Urteil vom 1. März 1979, a.a.O.) zugrunde liegt, gerecht zu werden.
- 43 Soweit die Klägerin aufgrund von ihr festgestellten veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Tendenz zu mehr Diversität und Selbstbestimmung eine erneute Prüfung anstrebt, ob diese Auffassung noch vertreten werden könne, hält das erkennende Gericht eine Neubeurteilung dieser Frage nicht für erforderlich. Auch wenn sich das Land Bayern für eine

Landespflegekammer ohne Pflichtmitgliedschaft entschieden hat (vgl. zur Kritik: Hanika, Gutachten zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayrischen Pflege vom 15. September 2016, juris) belegt dies nicht eine grundlegende Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, der die Eröffnung des Schutzbereiches des Art. 9 Abs. 1 GG erforderte.

- 44 Der Bürger hat die mit der verpflichtenden Kammerzugehörigkeit verbundenen Einschränkungen seines Rechts auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit bzw. seiner allgemeinen Handlungsfreiheit nur dann zu dulden, wenn die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und die Inanspruchnahme der Pflichtmitglieder zur Erfüllung legitimer öffentlicher Aufgaben erfolgt, dazu geeignet und erforderlich ist und die Grenzen der Zumutbarkeit wahrt. Diese Maßstäbe wären ebenfalls anzulegen, wenn es sich – was hier offen bleiben kann – bei der Pflichtmitgliedschaft um einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung handelte und daher Art. 12 Abs. 1 GG maßgebend wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juli 1998, a.a.O., Rn. 18).
- 45 Unter legitimen öffentlichen Aufgaben sind solche Aufgaben zu verstehen, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können, noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss (BVerfG, Urteil vom 18. Dezember 1974, a.a.O.). Bei der Einschätzung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt dem Staat ein weites Ermessen zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 2001, a.a.O.; Deter, Rechtliche Zulässigkeit und mögliche Kompetenzen einer Pflegekammer in Niedersachsen, Gutachten vom 24. August 2012, S. 22 ff. - juris)
- 46 Dass es der Pflegekammer Rheinland-Pfalz an so definierten legitimen öffentlichen Aufgaben mangelt, ist für das Gericht nicht ersichtlich; insbesondere kann es Ermessensfehler des Gesetzgebers nicht erkennen. Vielmehr hat er seine Entscheidung zur Etablierung einer Pflegekammer im Rahmen des legislativen Gestaltungsspielraums plausibel und nachvollziehbar begründet und diese darüber hinaus auf eine im Jahr 2013 unter den in Rheinland-Pfalz tätigen Pflegekräften durchgeführte Umfrage gestützt, die, wenn auch unter geringer Beteiligung, zu einem mehrheitlich positiven Meinungsbild zur Gründung einer

Landespflegekammer führte (vgl. Martini, Die Pflegekammer – Segen oder Fluch für die Pflegeberufe?, a.a.O., S.255).

- 47 Zunächst handelt es sich bei professionellen Gesundheitsdienstleistungen nicht um eine originäre staatliche Aufgabe, die einer Verkammerung entgegenstehen würde. Wie die Leistungen anderer Gesundheitsberufe gehören auch die der Pflegeberufe grundsätzlich zum Bereich der privaten Dienstleistungen. Die Aufgaben der Berufsaufsicht und der Berufsvertretung müssen nicht den staatsunmittelbaren Behörden vorbehalten sein, sondern dürfen auch von Organen funktionaler Selbstverwaltung wahrgenommen werden.
- 48 Weiter sind der Pflegekammer durch das Heilberufsgesetz Aufgaben übertragen worden, an denen nach Auffassung des Gesetzgebers ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Das Gericht sieht keinen Anlass, die sich aus der Gesetzesbegründung (LT-Drs.16/3626, S. 64-66) ergebende Einschätzung des Gesetzgebers zu beanstanden, vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung – wachsende Zahl älterer Menschen bei gleichzeitig zunehmender allgemeiner Lebenserwartung – und dem damit weiter steigenden Bedarf an professionellen Gesundheitsdienstleistungen im Bereich der Pflege ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft daran zu sehen, den Mitgliedern der Pflegeberufe durch die Bündelung in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu einer Verbesserung der beruflichen Strukturbedingungen zu verhelfen, die u.a. dazu führen kann, die Attraktivität des Berufsstandes zu erhöhen. Auch die Bewertung, dass der Aufbau einer leistungsfähigen berufsständischen Organisation im Pflegewesen zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung bzw. der Verbesserung der Pflegequalität von hoher gesellschaftlicher Bedeutung ist und im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs LT-Drs.16/3626, S. 64-66), ist nicht ermessensfehlerhaft.
- 49 Nach § 3 HeilBG wirkt die Landespflegekammer bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit und nimmt – wie die anderen Gesundheitskammern auch – die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit wahr. Zu ihren Aufgaben soll es nach den Gesetzmaterialien gehören, die Interessen der professionell

Pflegenden gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Mit der formellen Gleichstellung mit den ärztlichen Standesvertretungen soll die Stellung der Pflegenden in der Gesellschaft gestärkt werden. Sie soll darüber hinaus Kompetenzzentrum sein, das den Mitgliedern bei beruflichen Fragen beratend zur Seite steht, die innerberufliche demokratische Willensbildung der Pflegenden ausweiten und damit Selbst- statt Fremdbestimmung für die Pflegeberufe ermöglichen. Für die im Gesundheitswesen Tätigen soll sie kompetenter Ansprechpartner für alle Belange der Pflege sein, die Beratungsgrundlagen im politischen Entscheidungsprozess ausweiten und die bessere Einschätzung von Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation in der Pflege ermöglichen. Der Gesetzgeber verspricht sich mit der Einrichtung der Landespflegekammer die Stärkung des Berufsstandes auch im Interesse der Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Qualität in den Pflegefachberufen. Mit der Bündelung aller Berufsangehörigen in einer öffentlich-rechtlichen Organisation will der Gesetzgeber das Gesamtinteresse der Berufsgruppe wahren und auch die beruflichen Interessen der einzelnen Pflegeberufe berücksichtigen (vgl. LT-Drs. 16/3626, S. 64 - 66).

- 50 Dass zur Erreichung dieser Ziele die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfolgt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die der Pflegekammer zugewiesenen Aufgaben – inklusive der Berufspolitik – können auch nicht allein im Wege privater Initiativen wirksam wahrgenommen werden. Die Pflegekammer steht dabei nicht in Konkurrenz zu frei gegründeten Vereinigungen einschließlich der Koalitionen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG.
- 51 Zu den Gewerkschaften besteht jedenfalls keine rechtliche Konkurrenz, da sich schon die Aufgabenbereiche unterscheiden. Die Gewerkschaften betreiben Arbeitnehmerpolitik, ihnen ist die Aushandlung tariflicher Arbeitsbedingungen vorbehalten; tarifpolitische Fragen und Tarifverhandlungen sind dagegen nicht Aufgabe der Pflegekammer. Dem entsprechend ist dies in der Gesetzesbegründung (siehe LT-Drs.16/3626, Seite 65) ausgeführt, sowie weiter, dass die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz keine fachlich motivierten verbandspolitischen Aufgaben vertreten und sich nicht an die Stelle der Berufsverbände setzen wird. Dies korrespondiert auch mit der

Aufgabenzuweisung, die sich aus § 3 Abs. 1, 2 Nrn. 1-14, Abs. 3 und 5 HeilBG ergibt.

- 52 Zwar bestehen bereits verschiedene privatrechtlich organisierte Berufsverbände für die einzelnen Pflegeberufe – allein der deutsche Pflegerat zählt 16 Mitgliedsverbände (siehe Martini, Die Pflegekammer – Segen oder Fluch für die Pflegeberufe?, a.a.O., S. 266) –, die durch die Einrichtung einer Pflegekammer in ihrer Funktion tangiert werden dürften. Allerdings weisen diese Verbände in ihrer Spezialisierung für die einzelnen unterschiedlichen Sparten eine starke Zersplitterung der Gesamtbelange der Pflegeberufe auf, sodass derzeit ein entsprechendes Gewicht in der öffentlichen Wahrnehmung fehlt. Sie repräsentieren naturgemäß in erster Linie die Interessen ihrer jeweiligen Mitglieder, nicht aber der Mitglieder aller Pflegeberufe. Darüber hinaus dürfte der bisherige Organisationsgrad der Pflegekräfte nicht besonders hoch sein (vgl. Deter, Rechtliche Zulässigkeit und mögliche Kompetenzen einer Pflegekammer in Niedersachsen, Gutachten vom 24. August 2012 - juris)
- 53 Dem Gericht ist plausibel, dass eine für alle Pflegeberufe sprechende Kammer mit pflichtmitgliedschaftlicher Organisationsstruktur und damit verbundener umfassender Interessenrepräsentation die Aufgabenstellung demokratisch legitimiert und mit größerem Gewicht wirksamer erfüllen kann als viele verschiedene kleinere einzelne Verbände. Insbesondere etwa bei der Interessenvertretung in Gesetzgebungsvorhaben dürfte eine Landespflegekammer eine weitaus stärkere Stimme haben als die bisher bestehenden Verbände. Die Steigerung der Wahrnehmung und damit des Gewichts der größten Gruppe des Gesundheitswesens in der Öffentlichkeit und der Gesundheitspolitik ist aus Sicht des Gerichts ein sachgerechtes und erreichbares Regelungsziel.
- 54 Auch sind die im Heilberufsgesetz vorgesehenen Regelungen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um eine einheitliche, wirksame und in Selbstverwaltung organisierte Vertretung der Pflegeberufe in gleichen Strukturen wie in den anderen verkammerten Gesundheitsberufen zu leisten und beachten das Übermaßgebot.

- 55 Die Bewertung, eine Vereinigung ohne verpflichtende Mitgliedschaft stelle kein gleichgeeignetes Mittel dar, um das Gesamtinteresse der Angehörigen der Pflegekammer gegenüber anderen Heilberufen, Krankenkassen und weiteren Entscheidungsträgern im Gesundheitsbereich zu vertreten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Pflichtmitgliedschaft sichert – wie das Bundesverfassungsgericht es z.B. für die IHK ausgeführt hat (Beschluss vom 19. Dezember 1962 – 1BvR 541/57 –, BVerfGE 15, 235, 243) – eine von Zufälligkeiten der Mitgliedschaft und Pressionen freie sowie umfassende Abwägung und Bündelung der maßgeblichen Interessen, die erst eine objektive und vertrauenswürdige Wahrnehmung der Gesamtinteressen ermöglicht (auch BVerwG, Urteil vom 21. Juli 1998, a.a.O., Rn. 23; vgl. hierzu auch Hanika, Gutachten zur Errichtung einer Vereinigung der bayrischen Pflege vom 15. September 2016 und Roßbruch, Zur rechtlichen Zulässigkeit von Pflegekammern unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Pflichtmitgliedschaft, Versorgungswerk, Aufgabenübertragung sowie deren Sinnhaftigkeit, Pflegerecht 2013, 530 ff., m. w. N.). Hierzu hat die Beklagte nachvollziehbar ausgeführt, dass bei freiwilliger Mitgliedschaft die Gefahr der Abhängigkeit der Meinungsbildung von finanzstarken Gruppenvertretern bzw. Mitgliedern nicht von der Hand zu weisen ist. Das gesetzgeberische Ziel, allen Berufsangehörigen eine Stimme zu verleihen und eine allumfassende Interessenvertretung zu schaffen, wäre damit nicht in gleicher Weise zu verwirklichen.
- 56 Auch sonst fehlt es nicht an der Erforderlichkeit der Pflichtmitgliedschaft. Die Pflichtmitgliedschaft verstößt schließlich nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn. Eine Maßnahme ist erst dann unverhältnismäßig, wenn sie dem einzelnen Grundrechtsträger einen Nachteil zufügt, der erkennbar außer Verhältnis zum beabsichtigten Gemeinwohlzweck steht. Die Pflichtmitgliedschaft in der hier gewählten Ausgestaltung beinhaltet keine erhebliche, die Grenze des Zumutbaren überschreitende Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit der Mitglieder der Pflegeberufe sondern eröffnet den Mitgliedern die Gelegenheit zur Mitwirkung in der Kammer und zur Nutzung der Kammerleistungen, lässt aber auch die Möglichkeit offen davon abzusehen. Die unter anderem durch das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitssatz begrenzte Belastung der Pflichtmitglieder mit einem Beitrag ist grundsätzlich zumutbar, weil

die Kammer mit der Vertretung des Gesamtinteresses der Mitglieder der Pflegeberufe deren Belange wahrnimmt und fördert. Die Befugnis des Staates, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften zu bilden, schließt die Befugnis ein, dies mit einer Beitragspflicht zu verbinden, die der Abgeltung der durch die Mitgliedschaft entstehenden Vorteile dient. Von den Pflichtmitgliedern erhobene Beiträge zur Deckung der Kosten der Kammer sind Gegenleistung für den Vorteil, den das Mitglied aus der Kammerzugehörigkeit zieht. Dieser Vorteil besteht insbesondere darin, dass die Kammer ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt, die den Angehörigen der Pflegeberufe zugutekommen, deren Gesamtbelange die Kammer zu wahren und zu fördern hat. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich der Nutzen dieser Tätigkeit beim einzelnen Mitglied in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil messbar niederschlägt. Der mit der Beitragsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 25. April 2016 vorgesehene Basisbeitrag (für Einkommen aus Pfl egetätigkeit von 2.500,-- € bis unter 4.500,-- €) von 9,80 € im Monat/ 117,60 € im Jahr dürfte dabei ebenso wie die übrigen, einkommensabhängig gestaffelten Beitragsklassen auch im Hinblick auf die Einkommenssituation in den Pflegeberufen angemessen sein.

- 57 Auch einen Verstoß gegen das Direktionsrecht der Arbeitgeber kann das Gericht nicht erkennen. Zwar unterliegen die Mitglieder der Pflegeberufe, anders als die Mitglieder der in den anderen Gesundheitskammern verkammerten Angehörigen der freien Berufe, als ganz überwiegend abhängig Beschäftigte dem Direktionsrecht ihres Arbeitgebers. Dies engt zwar die mit der Selbstverwaltung intendierte Selbstorganisation in manchen Bereichen wie z.B. der Weiterbildung ein, schließt sie aber jedenfalls nicht in einem Maß aus, das die Wahrnehmung legitimer öffentlicher Aufgaben durch die Kammer nicht mehr ermöglichte.
- 58 Darüber hinaus merkt das Gericht an, dass die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer auch europarechtlich nicht zu beanstanden ist. Sie verstößt weder gegen die Dienstleistungsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit noch gegen das Recht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK (vgl. nur EuGH, Rs.C-309/99, Slg. 2002, I-1577 - Wouters). Der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 EMRK umfasst, ähnlich wie der des Art 9 Abs. 1 GG, nicht

Abwehransprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Pflichtmitgliedschaft. Im EU- Ausland bestehen derzeit schon Pflegekammern, z.B. Irland, Spanien, Portugal, Slowakei und auch Großbritannien (vgl. Roßbruch, Zur rechtlichen Zulässigkeit von Pflegekammern, PflR 2013, 530,532, m.w.N.; Martini, Die Pflegekammer – verwaltungspolitische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen, Monographie 2014, S. 195 ff.). Nur dann, wenn die Pflichtmitglieder durch den Zusammenschluss in der Kammer an der Gründung oder dem Beitritt zu anderen berufsständischen Vereinigungen gehindert würden, käme ein Eingriff in Betracht. Dies ist aber hier nicht der Fall.

- ⁵⁹ Damit war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.
- ⁶⁰ Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

- 61 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 62 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 63 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
- 64 Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.
- 65 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 66 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 67 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 68 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 69 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 70 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Riebel

gez. Dr. Zorn

RMB 042

B e s c h l u s s

71 der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

72 vom 6. April 2017

73 Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

- 74 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 75 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.
- 76 Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Riebel

gez. Dr. Zorn